

# Information

## Hinweise zu Bauarbeiten bei laufendem Betrieb in Schulen und Kindertageseinrichtungen

### Verantwortung und Organisation

Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen stellen besondere Situationen dar. Sie gehen über die üblichen Gefährdungen in der Einrichtung hinaus und können zu Gefährdungen sowie Belastungen führen. Für den problemlosen und sicheren Betrieb der Einrichtung sind Bauherr / Bauherrin bzw. die Sachkostenträgerschaft sowie Schul- bzw. Kitaleitung verantwortlich. Siehe § 823 (1) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 2 DGUV Vorschrift 1.



Damit Kinder, Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte und Gäste zu keinem Zeitpunkt der An- oder Umbaumaßnahmen gefährdet werden, ist vom Bauherren bzw. von der Bauherrin generell zu prüfen, ob

- eine Auslagerung der Einrichtung möglich ist (z. B. bei umfangreichen Baumaßnahmen),
- die Bau- und Umbaumaßnahmen in die Schließ- bzw. Ferienzeiten verlegt werden können,
- eine Verlegung von Tätigkeiten mit hohem Gefährdungs- und Belästigungspotenzial (Lärm, Staub, Schadstoffe, Geruch) nach Schließ- bzw. Unterrichtszeiten – außerhalb des Betriebs – erfolgen kann.

Manchmal lässt es sich jedoch nicht vermeiden, dass Baumaßnahmen während des laufenden Betriebs durchgeführt werden. In diesem Fall sind besondere Maßnahmen in Absprache mit den Verantwortlichen der Trägerschaft, der Kita- bzw. Schulleitung und der bauausführenden Firma notwendig.

### Maßnahmen während des laufenden Betriebs

Baumaßnahmen bei laufendem Betrieb müssen so organisiert und geplant sein, dass zu keinem Zeitpunkt für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte Gefährdungen bestehen. Alle Abläufe der Einrichtung müssen mit denen der Baustelle abgestimmt sein. Bauabschnitte sind so zu wählen, dass Schul-

# Information

bzw. Kita-Betrieb weiter funktionieren können. Die Ausführungszeiten für bestimmte Arbeiten sind den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, siehe § 5 Baustellenverordnung (BaustellV).

Die Teilnahme der Schul- bzw. Kitaleitung an den wöchentlichen Bauberatungen wird empfohlen. Für dringende Fälle ist eine Ansprechperson zu benennen, die gegenüber den Firmen weisungsberechtigt ist. Dies ist im Regelfall der Bauleiter bzw. die Bauleiterin. Ansprechperson kann aber auch die Bauüberwachung oder die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sein.

Für die Sicherheit, fachkundige Leitung und Beaufsichtigung der Bauarbeiten, Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben etc. ist der Bauunternehmer bzw. die Bauunternehmerin verantwortlich, siehe § 3 DGUV Vorschrift 38.

## **Koordination von Sicherheits- und Gesundheitsschutz**

Der Baustellenbetrieb ist gemäß Baustellenverordnung von einem Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator bzw. einer -Koordinatorin (SiGeKo) zu betreuen. Das ist erforderlich, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgebenden tätig werden, siehe § 3 BaustellV.

## **Zum Verantwortungsbereich des SiGeKo gehören:**

- Koordination der Baumaßnahme unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzgesetzes,
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan),
- Zusammenstellen einer Unterlage mit den erforderlichen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, die bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind.

## **Der bzw. die SiGeKo hat insbesondere**

- die Kontrolle darüber, dass seitens aller Arbeitgebenden gewerkespezifische und ggf. baustellenspezifische Gefährdungsbeurteilungen (z.B. bei Kranbetrieb) erstellt sind,
- die Zusammenarbeit mehrerer Gewerke zu organisieren,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgebenden zu koordinieren,
- den Zustand gemeinsam genutzter Sicherungseinrichtungen und elektrischer Anlagen zu kontrollieren,
- die Baustelle zu besichtigen (regelmäßig, aber auch unangekündigt).

# Information

## Baustelleneinrichtung

Für die Baumaßnahme muss ein Baustelleneinrichtungsplan erstellt werden.

### Dieser Plan muss folgendes enthalten:

- Lagerflächen für Baumaterial,
- Stellflächen für Maschinen, Geräte und Baucontainer,
- Zufahrten für Baustellenfahrzeuge,
- ggf. Aufstellfläche eines Kranes und Schwenkbereich,
- Verkehrswege für die Nutzer des Gebäudes.

## Baustellensicherung

Eine sichtbare, sichere und unmissverständliche Trennung von Baustellen- und Kita bzw. Schulbereichen ist einzurichten und entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt regelmäßig anzupassen.

### Dies kann geschehen über:

- Bauzäune ohne Spitzen, welche mit Schellen geschlossen und kippsicher aufgestellt sind. Hier kann durch Bespannung mit z.B. Sichtschutzplanen verhindert werden, dass der Zaun beklettert wird. Dabei ist zu beachten, dass bei starkem Wind oder Sturm die Plane vorübergehend entfernt werden muss, um ein Umfallen des Bauzauns zu vermeiden.
- Provisorische Wände oder Abschränkungen zur Abtrennung von Bereichen im Gebäude.
- Absperrgitter bei kleineren Tagesbaustellen.

### Außerdem ist wichtig dass:

- Baumaterialien und Werkzeuge außerhalb des Zugriffsbereichs der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler gelagert werden.
- Flure, Treppenhäuser, Gruppenräume, Klassen usw., die während des Kita- bzw. Schulbetriebs allgemein zugänglich sind, nicht durch Baumaterialien (z.B. Leitern, Werkzeuge) versperrt werden.
- Die Baustelle ausreichend beleuchtet ist, siehe die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung).

## Baustellenverkehr

Baustellenverkehr ist in Aufenthaltsbereichen von Kindern bzw. Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht gestattet.



Müssen Materiallieferungen ausnahmsweise über Aufenthaltsbereiche (z.B. Pausenhöfe) erfolgen, ist der Zeitpunkt so zu wählen, dass sich keine Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler

# Information

auf dem Gelände aufhalten. Lässt sich das nicht anders organisieren, besteht Einweisungspflicht.

## Flucht- und Rettungswege

Während der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden, d.h. die Lagerung von Materialien in Fluren ist nicht zulässig. Es müssen zu jeder Zeit zwei Fluchtwege zur Verfügung stehen.

Für die Bauzeit geschaffene Fluchtwege sind entsprechend zu kennzeichnen. Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler sowie alle Beschäftigten müssen über die geänderte Fluchtwegsituation unterrichtet werden. Die Zufahrtswege für die Feuerwehr oder Rettungsfahrzeuge sind ständig zu gewährleisten.

## Gerüste

Gerüste müssen vorschriftsmäßig errichtet und vor Nutzungsbeginn abgenommen sein. Von ihnen dürfen keine Gefahren ausgehen, z.B. durch herabfallende Gegenstände. Besondere Schutzvorkehrungen sind zu Schulhöfen, Spielplätzen oder anderen Aufenthaltsbereichen zu treffen. Gerüste sind so zu sichern, dass Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern der Zugang wirksam verwehrt ist.

## Kranbetrieb

Im Schwenkbereich eines Kranes dürfen sich zu keiner Zeit Personen aufhalten. Dazu ist es erforderlich, den Kranbetrieb zeitlich und räumlich einzugrenzen.

## Staub, Lärm, Gefahrstoffe

Staub- und Lärmbelastigungen während der Unterrichts- bzw. Betriebszeiten sind zu minimieren. Die Bauleitung muss über vorhandene Gefahrstoffe informiert werden (Gefahrstoffverzeichnis), um entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Das Abstellen der Raumluftechnik (Entlüftung von Sicherheitsschränken und Abzügen) ist mit der Schulleitung abzustimmen.



Ist bei Rückbauarbeiten mit Schadstoffen zu rechnen, z. B. mit alten Rohrleitungsisolierungen (künstliche Mineralfasern), pechhaltigen Dichtungsmassen oder asbesthaltigen Materialien, müssen die Forderungen der entsprechenden „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ eingehalten werden.

# Information

Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von asbesthaltigen Materialien dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben durchgeführt werden, siehe Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Anhang 1. Die Lagerung von belasteten Baustoffen hat so zu erfolgen, dass keine Personen gefährdet werden.

## Unterweisung

Alle Personen, die sich im Baustellenbereich aufhalten oder dort tätig sind, sind über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln zu unterweisen. Auf der Baustelle tätige Personen müssen auf die Besonderheiten der „Baustelle Kita bzw. Schule“ hingewiesen werden.

Das [Informationsblatt „Was, wenn die Kita zu klein wird?“](#) der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gibt Ihnen weitere Hinweise, was zu beachten ist, um Kita-Ausweichräume sicher zu nutzen.

## Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 20

E-Mail: [bildungseinrichtungen@ukrlp.de](mailto:bildungseinrichtungen@ukrlp.de)